

Satzung

§ 1

Der Frankfurter Kammerchor e. V. mit Sitz in Frankfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch die Förderung der Chormusik auf hohem künstlerischem Niveau. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und die Durchführung von Konzertprojekten.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung der Konzertprojekte erfolgt durch die Konzerteinnahmen, Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Frankfurt zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung musikalischer Bildung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Frankfurt zu verwenden hat.

§ 6

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die stimmlichen und musikalischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitwirkung erfüllt. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung sowie die Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der künstlerische Leiter nach Prüfung der stimmlichen und musikalischen Fähigkeiten. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die erworbene Mitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme an den Projekten. Grundsätzlich entscheidet der künstlerische Leiter über die Teilnahme.

§ 7

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann nach Abschluss eines Projektes durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Mit der Abmeldung erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.

§ 8

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig, über den der Vorstand unverzüglich entscheidet. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der künstlerische Leiter gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt. Für alle anderen in der Organisation des Chores anfallenden Aufgaben können durch den Vorstand Beauftragte ernannt werden.

§ 11

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch eine E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Mail unter der letzten dem Verein bekannten E-Mail-Adresse.

§ 13

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Die Mitwirkung im Frankfurter Kammerchor setzt die Vorbereitung des Programms und die Beherrschung des Notentextes zur jeweils ersten Probe voraus.

Die Mitwirkung in einem Projekt setzt die Teilnahme an allen Proben voraus. Ausnahmen werden nur in Sonderfällen gestattet (z. B. Krankheit), wobei jedoch mindestens 80% der Proben vollständig besucht werden müssen.

Rückmeldefristen zu Projekten/Konzerten sind unbedingt einzuhalten. Eine verspätete Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme.

Frankfurt-Höchst, 18. Februar 2018